

Freizügigkeit innerhalb Europas

Ein praktischer Leitfaden für Unionsbürger



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ



Welche Rechte haben Sie als Unionsbürger, wenn sie sich innerhalb der Europäischen Union bewegen? Die vorliegende Broschüre soll Ihnen das **Verständnis Ihrer Rechte** erleichtern und gibt Ihnen ausführliche praktische Hinweise. Berücksichtigt ist der Stand der EU-Gesetzgebung bis April 2010.

Diese Broschüre ist rechtlich nicht verbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Europäische Kommission und die in ihrem Namen handelnden Personen haften nicht für den Gebrauch, der von den Informationen in dieser Broschüre gemacht wird.



Freizügigkeit innerhalb Europas

Ein praktischer Leitfaden für Unionsbürger

Kapitel 1	Was versteht man unter Unionsbürgerschaft?	4
Kapitel 2	Wer genießt Freizügigkeit?	6
Kapitel 3	Wo können Sie Ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben?	9
Kapitel 4	Vorkehrungen vor Verlassen des Landes	10
	Schengen-Vorschriften	12
Kapitel 5	Die ersten drei Monate	14
	Meldepflicht	15
Kapitel 6	Nach drei Monaten	16
Kapitel 7	Verwaltungsformalitäten	18
	EU-Bürger	18
	Familienangehörige, die keine EU-Bürger sind	21
	Sanktionen	22
Kapitel 8	Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts	23
	Familienangehörige	24
Kapitel 9	Recht auf Daueraufenthalt	26
	Verwaltungsaufgaben	29
Kapitel 10	Gleichbehandlung	30
Kapitel 11	Beschränkungen	32
Kapitel 12	Übergangsregelungen für Arbeitnehmer	35
Kapitel 13	Wahrnehmung Ihrer Rechte	37

Was versteht man unter Unionsbürgerschaft?

Was bedeutet es, Unionsbürger zu sein?

Unionsbürgerschaft

Wer die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt, ist automatisch auch ein Unionsbürger. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die Staatsangehörigkeit, ersetzt sie aber nicht.

Die Unionsbürgerschaft verleiht Ihnen wichtige Rechte, namentlich:

- das **Recht, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen** und sich an einem beliebigen Ort der Union niederzulassen;
- das **aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunal- und Europawahlen** in dem Land der EU, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, auch wenn Sie nicht Staatsangehöriger dieses Landes sind;
- das **Recht auf diplomatischen oder konsularischen Schutz** durch jedes andere Land der Union, wenn Sie sich außerhalb der EU in einem Drittstaat aufhalten, in dem Ihr Heimatstaat keine Botschaft und kein Konsulat unterhält;
- das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen oder **sich schriftlich an jede beliebige EU-Institution zu wenden**.

In dieser Broschüre geht es um Ihr Recht, sich frei in der Union zu bewegen und aufzuhalten. Mehr über Ihre sonstigen Rechte als Unionsbürger erfahren Sie über das Internet-Portal der Europäischen Kommission,

Your Europe <http://ec.europa.eu/youreurope>

Recht auf Freizügigkeit

Die Freizügigkeit ist für den einzelnen Bürger einer der sichtbarsten Vorzüge der Europäischen Union. Rund **11 Millionen** Unionsbürger haben bereits Gebrauch davon gemacht und leben in einem anderen Land der EU. Noch größer ist die Zahl derer, die regelmäßig aus geschäftlichen Gründen oder als Touristen in andere EU-Länder reisen; sie profitieren vom Wegfall der Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums beziehungsweise von beschleunigten Kontrollen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder EU-Bürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Einschlägiges EU-Recht

Rechtsgrundlage ist die **Richtlinie 2004/38/EG*** (im Folgenden „die Richtlinie“). Sie gilt seit dem 30. April 2006 für alle EU-Mitgliedstaaten. Mit ihr wurden die bis dahin gültigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf diesem Gebiet kodifiziert und überarbeitet, damit die Unionsbürger und deren Familienangehörige ihr Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt problemloser wahrnehmen können.

Sie können sich die Richtlinie herunterladen unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:DE:PDF>

* Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

Die Richtlinie wurde von allen EU-Ländern in innerstaatliches Recht umgesetzt. Wenn Sie sich für Ihre Rechte in einem bestimmten EU-Land interessieren, müssen Sie die einschlägigen Vorschriften Ihres Landes zu Rate ziehen.

Die Kommission hat im Juli 2009 eine Mitteilung veröffentlicht, die den EU-Ländern **Hilfestellung** bei der Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht und deren Anwendung in der Praxis geben will. Das Papier kann heruntergeladen werden unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>



Wer genießt Freizügigkeit?

Wer genießt das Recht, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten? Ist dieses Recht Unionsbürgern vorbehalten oder können Sie auch ihren russischen Ehegatten mitbringen? Und was ist mit Ihrem schwerkranken brasilianischen Großvater, der Ihrer persönlichen Pflege bedarf?

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen!

Unionsbürger fallen ebenso wie ihre Familienangehörigen *(auch wenn diese nicht Staatsangehörige eines EU-Landes sind)* **unter die Richtlinie.**

Aber nur bei Verzug in ein anderes EU-Land oder bei Rückkehr in den Heimatstaat nach dem Aufenthalt in einem anderen EU-Land

Die Richtlinie greift nur dann, **wenn Sie in ein Land der Union ziehen oder in einem Land der Union wohnhaft sind, dessen Staatsangehörigkeit Sie nicht besitzen**; in einem solchen Fall gilt die Freizügigkeit auch für die Sie begleitenden oder Ihnen nachziehenden Familienangehörigen.

Die Ihnen durch die Richtlinie verliehenen Rechte stehen Ihnen auch **bei Ihrer Rückkehr aus einem andern EU-Land in Ihren Heimatstaat** zu.

Unter bestimmten Umständen trifft die Richtlinie auch auf Sie zu, ohne dass Sie in einem anderen EU-Land wohnhaft sind, zum Beispiel dann, wenn Sie Dienstleistungen in einem anderen EU-Land erbringen, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben.

Wer ist Unionsbürger?

Unionsbürger ist, wie gesagt, jeder, der die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt.

Wer ist Familienangehöriger?

Ihre Familienangehörigen haben ungeachtet ihrer Nationalität das **Recht**, Sie in ein EU-Land zu **begleiten**, dessen Staatsangehörigkeit Sie nicht besitzen, oder Ihnen dorthin **nachzuziehen**. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob sich die Familienangehörigen zuvor in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder anderswo aufgehalten haben und mit welchem Aufenthaltstitel sie in den EU-Aufnahmestaat eingereist sind.

Zu den Familienangehörigen zählen Ehegatten, (eingetragene) Lebenspartner sowie Verwandte in absteigender und aufsteigender Linie.

Die genannten Kategorien sind wie folgt definiert:

- Ehegatte
- Eingetragener Lebenspartner
- Verwandte in absteigender Linie
- Verwandte in aufsteigender Linie

Ihr Ehegatte unabhängig vom Zeitpunkt und Ort der Eheschließung.

Ihr Lebenspartner, mit dem Sie nach den Vorschriften eines EU-Mitgliedstaats eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind; allerdings gilt das Recht des eingetragenen Lebenspartners, Sie zu begleiten oder Ihnen nachzufolgen, nur für die Mitgliedstaaten, in denen eingetragene Partnerschaften der Ehe gleichgestellt sind.

Ihre Verwandten in gerader absteigender Linie bzw. die Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners (*d. h. Kinder, Enkel...*), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder unterhaltsberechtig sind.

Ihre unterhaltsberechtigten Verwandten in gerader aufsteigender Linie oder die Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners (*d. h. Eltern, Großeltern...*).

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Rechte der Sie begleitenden oder Ihnen nachziehenden Familienangehörigen der genannten Kategorien **anzuerkennen**.

Was ist mit den sonstigen Mitgliedern Ihrer Familie...

Andere Mitglieder Ihrer Familie wie **Geschwister, Cousins und Cousinen, Onkel und Tanten und andere Verwandte** haben Anspruch darauf, dass der Aufnahmestaat ihnen die Einreise und den Aufenthalt **erleichtert**, wenn

- sie von Ihnen Unterhalt beziehen oder
- wenn sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- wenn sie aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen Ihrer persönlichen Pflege bedürfen.

Gleiches kann auch für Ihre Eltern oder Ihre über 21-jährigen Kinder gelten, die mit Ihnen zusammenleben, ohne von Ihnen Unterhalt zu beziehen.

Die Mitgliedstaaten dürfen nicht automatisch bestimmte Kategorien von Familienangehörigen aussparen.

...und sonstigen Lebenspartnern?

Anspruch auf Einreise- und Aufenthaltserleichterung hat ebenfalls Ihr Partner, **mit dem Sie eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen sind**. Dieses Partnerschaftskonzept schließt hetero- und homosexuelle Partnerschaften ebenso ein wie De-facto-Partnerschaften, z. B. nichteheliche Lebensgemeinschaften.

Auch eingetragene Lebenspartner, die in ein Land der EU ziehen, in dem eingetragene Partnerschaften der Ehe nicht gleichgestellt sind, fallen in diese Kategorie.

Aufenthaltsrecht

Diese sonstigen Familienmitglieder und Partner sind **nicht „automatisch“ berechtigt, Sie in den Aufnahmemitgliedstaat zu begleiten oder Ihnen dorthin nachzuziehen**; ihre Rechte unterliegen vielmehr dem Ermessen des betreffenden Mitgliedstaats.

Sie haben aber einen **Anspruch darauf, dass ihnen die Einreise und der Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erleichtert wird**, d.h. der Aufnahmestaat muss prüfen, in welcher familiären Beziehung diese Personen zu Ihnen stehen. Bestehen nach seinem Dafürhalten echte familiäre Bande, müssen sie genauso behandelt werden wie Ehegatten oder Kinder.

Der Aufnahmestaat ist verpflichtet, eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände dieser Personen durchzuführen. Eine etwaige Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung muss schriftlich begründet werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den **Artikeln 2 und 3** der Richtlinie.



Wo können Sie Ihr **Recht** auf Freizügigkeit ausüben?

3

Kapitel

Für welche Länder gilt dieses Recht?

Das Recht auf Freizügigkeit gilt innerhalb der EU ...

Sie können von Ihrem Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, **in jedem Land der Europäischen Union** Gebrauch machen. Dies **schließt** die Azoren und Madeira (*Portugal*), die Ålandinseln (*Finnland*), die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla (*Spanien*) sowie die französischen Überseedepartments mit **ein**.

Das Recht gilt auch für Gibraltar, **nicht aber** für die Kanalinseln, die Isle of Man, die Färöer Inseln (*Dänemark*) oder überseeische Länder oder Gebiete.

...sowie in Island, Lichtenstein und Norwegen ...

Freizügigkeit genießen Sie außerdem in Island, Lichtenstein und Norwegen, da diese Länder dem **Europäischen Wirtschaftsraum** angehören. Umgekehrt dürfen sich Staatsangehörige dieser Länder innerhalb der Europäischen Union frei bewegen und aufhalten.

...und bis zu einem gewissen Grad auch in der Schweiz

Die Richtlinie gilt nicht für die Schweiz. Gleichwohl genießen Sie aufgrund des Abkommens zwischen der EU und der Schweiz über die Freizügigkeit von 1999 und das Protokoll von 2004 auch in der Schweiz diesbezüglich bestimmte Rechte, die allerdings nicht so weit reichen wie die Rechte in der Richtlinie. Der Text des Abkommens ist abrufbar unter

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:22002A0430\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:22002A0430(01):DE:HTML)

4

Vorkehrungen vor Verlassen des Landes

**Sie möchten in ein anderes EU-Land umziehen?
Welche Dokumente müssen Sie sich vorher beschaffen?**

Personalausweis oder Reisepass reicht aus

Als Unionsbürger brauchen Sie für den Grenzübergang nicht mehr als einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Sie benötigen **weder** einen maschinenlesbaren Personalausweis **noch** muss Ihr Reisepass mindestens 3 Monate gültig sein – wenn Ihr Reisedokument zum Zeitpunkt des Grenzübergangs gültig ist, ist alles in Ordnung. Die Mitgliedstaaten können Ihnen nicht vorschreiben, ob Sie einen Reisepass oder einen Personalausweis vorlegen. Die Wahl des Reisedokuments ist Ihnen freigestellt und darf keinerlei Beschränkungen unterworfen werden. **Ein Einreisevisum ist nicht erforderlich.**

Da Sie von den nationalen Behörden aus Sicherheitsgründen zu jeder Zeit aufgefordert werden können, sich auszuweisen, sollten Sie stets ein Ausweispapier bei sich tragen.

Sie haben Ihren Reisepass oder Personalausweis vergessen oder verloren?

Falls Sie an der Grenze feststellen, dass Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass nicht bei sich haben, dürfen die Grenzbeamten Sie nicht zurückweisen, ohne Ihnen jede vernünftige Möglichkeit zu geben, sich oder den Grenzbeamten die erforderlichen Dokumente innerhalb einer angemessenen Zeit zu beschaffen.

Sie können auch mit anderen Mitteln Ihre Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen und so ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt geltend machen.

Welche Vorschriften gelten für Ihre Familienangehörigen?

Sind Ihre Familienangehörigen selbst Unionsbürger, gelten für sie dieselben Vorschriften wie für Sie.

Familienangehörige, die **nicht** die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen (*sogenannte Drittstaatsfamilienangehörige*), benötigen zur Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat einen gültigen Reisepass. Wenn sie aus einem Land stammen, das der Visumpflicht unterliegt, kann von ihnen **ein Einreisevisum verlangt werden**.

Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 enthält eine Liste der Länder, deren Staatsangehörige ein Visum benötigen – für das Vereinigte Königreich und Irland ist die Visumpflicht im innerstaatlichen Recht geregelt.

Wie bekommen Drittstaatsfamilienangehörige ein Einreisevisum?

Die Mitgliedstaaten müssen Ihren Drittstaatsfamilienangehörigen die Beschaffung der erforderlichen Visa so weit wie möglich erleichtern. Die Visa müssen möglichst rasch in einem beschleunigten Verfahren und unentgeltlich erteilt werden. Die Kommission hält Verzögerungen von mehr als vier Wochen für unangemessen.

EU-Länder dürfen von Ihren Drittstaatsfamilienangehörigen **kein** Familien- oder Aufenthaltsvisum verlangen, sondern lediglich ein Einreisevisum.

Welche Dokumente benötigen sie?

Das Recht Ihrer Drittstaatsfamilienangehörigen auf Einreise leitet sich aus der familiären Beziehung zu Ihnen als Unionsbürger ab. **Die Konsulatsbeamten dürfen von ihnen nicht mehr verlangen als einen gültigen Reisepass sowie ein Dokument, das die familiäre Beziehung zu Ihnen belegt**, beispielsweise eine Heirats- oder Geburtsurkunde und gegebenenfalls eine Unterhaltsbescheinigung. Deshalb darf von ihnen auch **nicht** verlangt werden, dass sie Bahn- oder Flugtickets, Arbeitsbescheinigungen, Lohn- oder Gehaltszettel, Kontoauszüge, Nachweise über das Vorhandensein einer Unterkunft und Existenzgrundlage, ärztliche Atteste oder sonstige vergleichbare Unterlagen vorlegen.

Reisepass ohne Visum?

Ihre Familienangehörigen dürfen **nicht automatisch** an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses oder, falls erforderlich, eines Einreisevisums sind, sofern sie auf andere Weise ihre Identität und ihre familiäre Beziehung zu Ihnen nachweisen können.

Aufenthaltskarte = kein Visum erforderlich

Der Besitz einer von einem Schengener EU-Staat ausgestellten gültigen Aufenthaltskarte (siehe unten) **entbindet Familienangehörige von der Visumpflicht in anderen Schengener EU-Staaten.**

Auch wenn sich Ihre Drittstaatsfamilienangehörigen von einem Schengener EU-Staat in einen nicht dem Schengen-Raum angehörenden EU-Staat begeben, brauchen sie unter Umständen kein Visum, wenn sie sich im Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte befinden, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu Ihrer Familie von einem EU-Land ausgestellt wurde, das nicht das Land Ihrer Staatsangehörigkeit ist.

Einen Flug antreten

Für einen innereuropäischen Flug reicht ein gültiger Reisepass oder Personalausweis (*Ihre Drittstaatsfamilienangehörigen benötigen einen gültigen Reisepass*). Es ist möglich, dass die Fluggesellschaft, mit der Sie reisen, auch andere Ausweispapiere akzeptiert.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in **Artikel 5** der Richtlinie.

Schengen-Vorschriften

Wie steht es mit der Freizügigkeit im Schengen-Raum?

Was ist der Schengen-Raum?

Beim Schengen-Raum handelt es sich um ein Gebiet innerhalb der Europäischen Union, in dem **keine Grenzkontrollen an den Binnengrenzen** durchgeführt werden. Innerhalb dieses Gebiets gelten die „Schengen-Vorschriften“.

Die Mehrheit der EU-Länder (*Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn*) sowie Island, Norwegen und die Schweiz sind Teil des Schengen-Raums.

Bulgarien, Liechtenstein, Rumänien und Zypern sind noch keine vollwertigen Mitglieder, da die Grenzkontrollen zwischen ihnen und dem Schengen-Raum beibehalten werden, bis sie die Voraussetzungen für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen erfüllen.

Das Vereinigte Königreich und Irland gehören dem Schengen-Raum nicht an, da sie sich für die Beibehaltung der Grenzkontrollen gegenüber anderen EU-Ländern entschieden haben.

Grenzkontrollen von EU-Bürgern

EU-Bürger unterliegen beim Überschreiten der Außengrenzen nur geringfügigen Kontrollen und können spezielle Kontrollreihen für EU-Bürger nutzen.

Da es keine Grenzkontrollen mehr gibt, müssen Sie **beim Überschreiten der Grenzen** zwischen den EU-Ländern des Schengen-Raums **Ihren Reisepass oder Personalausweis nicht mehr vorzeigen**. Dennoch sollten Sie stets Ihren Reisepass oder Personalausweis mit sich führen, da Ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt beinhaltet, dass Sie diese Dokumente bei Aufforderung vorlegen können.

... und ihren Familienangehörigen

Sind Ihre Familienangehörigen selbst EU-Bürger, gelten für sie dieselben Vorschriften wie für Sie.

Besitzen Ihre Familienangehörigen nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats, benötigen sie für die Einreise in den Schengen-Raum gegebenenfalls (*siehe oben*) ein Einreisevisum. Anschließend können sie sich im Schengen-Raum frei bewegen, da das einheitliche Visum für das gesamte Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten gilt.

5

Die **ersten**
drei **Monate****Was folgt nach der Grenzüberschreitung?**

Recht auf Aufenthalt bis zu drei Monaten

Jeder EU-Bürger ist **berechtigt**, sich im Hoheitsgebiet des EU-Aufnahmemitgliedstaats **für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufzuhalten**. Dazu muss er lediglich im Besitz eines **gültigen Personalausweises oder Reisepasses** sein und braucht ansonsten **keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen**.

Es ist unerheblich, ob Sie zum Arbeiten oder Studieren einreisen oder einfach als Tourist. Sie brauchen nicht mehr als einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Familienangehörige, die Sie begleiten oder Ihnen nachziehen und **nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen**, können bis zu drei Monate bei Ihnen wohnen und benötigen hierzu **lediglich ihren Reisepass**.

Sonderregelung für Arbeitsuchende

EU-Bürger haben das Recht, sich sechs Monate oder noch länger ohne weitere Bedingungen oder Formalitäten in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, solange sie weiterhin Arbeit im EU-Aufnahmemitgliedstaat suchen und Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in **Artikel 6** der Richtlinie.

Meldepflicht

Meldepflicht

Von Ihnen und Ihren Familienangehörigen kann verlangt werden, dass Sie Ihre Anwesenheit innerhalb einer angemessenen Frist nach Ihrer Einreise **melden**. Auf diese Weise behalten die öffentlichen Stellen des EU-Aufnahmemitgliedstaats den Überblick über die Bevölkerungsbewegungen in ihrem Hoheitsgebiet.

Es steht den EU-Ländern jedoch frei, auf die Meldepflicht zu verzichten.

Was geschieht, wenn Sie Ihre Anwesenheit nicht melden?

Wenn Sie oder Ihre Familienangehörigen die **Meldepflicht nicht erfüllen**, kann dies mit **verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden administrativen Sanktionen** geahndet werden. Die Sanktionen müssen also dem Verstoß angemessen sein und denen entsprechen, mit denen Staatsangehörige des EU-Aufnahmemitgliedstaats belegt werden würden. Eine Ausweisung allein wegen der Nichterfüllung dieser Pflicht ist jedoch unzulässig.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in **Artikel 5 Absatz 5** der Richtlinie.

6 Nach drei Monaten

Was passiert, wenn Sie länger als drei Monate bleiben möchten?

Von der Rechtsstellung abhängig

Ihr **Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten unterliegt bestimmten Bedingungen**. Die Art dieser Bedingungen ist von Ihrer Rechtsstellung im EU-Aufnahmemitgliedstaat abhängig.

Arbeitnehmer, Selbstständige, Dienstleister

Das Aufenthaltsrecht von **Arbeitnehmern und Selbstständigen** leitet sich allein aus ihrer **Eigenschaft als Erwerbstätige ab und unterliegt keinen weiteren Bedingungen**. Dasselbe Recht gilt für Personen, die im EU-Aufnahmemitgliedstaat vorübergehend Dienstleistungen erbringen.

Einzelheiten zu den Übergangsregelungen, die für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern gelten, finden Sie in Kapitel 12.

Erhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft

Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbstständiger bleibt EU-Bürgern in folgenden Fällen **erhalten**:

- Sie sind wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig;
- sie haben sich aufgrund einer ordnungsgemäß bestätigten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung gestellt;
- sie haben eine Berufsausbildung begonnen.

Studierende ...

Studierende müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

- Sie sind bei einer Einrichtung zur Absolvierung einer **allgemeinen oder beruflichen Ausbildung** als Hauptzweck eingeschrieben;
- sie verfügen dort über einen **umfassenden Krankenversicherungsschutz**;
- sie machen der zuständigen nationalen Behörde durch eine **Erklärung** oder durch jedes andere gleichwertige Mittel ihrer Wahl glaubhaft, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über **ausreichende Existenzmittel** verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des EU-Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.

... und andere nicht erwerbstätige Personen

Andere nicht erwerbstätige Personen (*Arbeitslose, Rentner usw.*) müssen ebenfalls über einen **umfassenden Krankenversicherungsschutz** sowie **ausreichende Existenzmittel** für sich und ihre Familienangehörigen verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des EU-Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.

Rechte Ihrer Familienangehörigen

Ihre Familienangehörigen haben das Recht, sich gemeinsam mit Ihnen im EU-Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten, sofern Sie die in diesem Kapitel genannten Bedingungen erfüllen.

Ausnahmeregelung für Familienangehörige von Studierenden

Die einzige Ausnahmeregelung betrifft Familienangehörige von Studierenden. Der EU-Aufnahmemitgliedstaat kann entscheiden, dass nur der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und Verwandte des Studierenden in absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, „automatisch“ aufenthaltsberechtigt sind. Sonstige Familienangehörige, beispielsweise Eltern, haben nur Anspruch auf eine erleichterte Einreise.

Ein persönliches Recht

Das **Recht, sich in einem anderen EU-Land aufzuhalten**, ist Ihr elementares und persönliches Recht, das **Ihnen unmittelbar aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwächst**.

Das **Recht hängt daher nicht davon ab, dass Sie Verwaltungsverfahren einhalten**.

Das bedeutet im Wesentlichen, dass Sie das Aufenthaltsrecht von dem Augenblick an besitzen, zu dem Sie die Bedingungen erfüllen, und dass Ihnen dieses Recht nicht vom EU-Aufnahmemitgliedstaat nach seinem Ermessen gewährt wird. Mit den Dokumenten, die der EU-Aufnahmemitgliedstaat Ihnen oder Ihren Familienangehörigen eventuell ausstellt, erkennt er lediglich an, dass Sie dieses Recht besitzen. Wenn Sie Ihre Anwesenheit nicht melden oder die Aufenthaltskarte Ihrer Familienangehörigen abläuft, bleibt zwar Ihr Aufenthaltsrecht erhalten, solange Sie weiterhin die Bedingungen erfüllen. Wegen Missachtung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften können Ihnen allerdings verhältnismäßige und nicht diskriminierende Sanktionen auferlegt werden.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in **Artikel 7** der Richtlinie.

7 Verwaltungsformalitäten

Welche Verwaltungsformalitäten müssen Sie einhalten, wenn Sie mehr als drei Monate im EU-Aufnahmemitgliedstaat bleiben möchten?

EU-Bürger

Anmeldung

Lediglich für Aufenthalte von über drei Monaten kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie sich bei den zuständigen Behörden anmelden.

Den EU-Ländern steht es frei, bei EU-Bürgern auf die Anmeldepflicht zu verzichten.

Anmeldebescheinigung und Anmeldefrist

Die Anmeldefrist wird von den einzelnen EU-Ländern festgelegt; sie muss jedoch mindestens drei Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen. Bei Vorlage der erforderlichen Dokumente stellt Ihnen die zuständige Behörde **unverzüglich** eine **Anmeldebescheinigung** aus, in der Ihr Name und Ihre Anschrift sowie der Zeitpunkt der Anmeldung vermerkt sind.

Keine Aufenthaltserlaubnisse

Durch die Richtlinie wurden Aufenthaltserlaubnisse für EU-Bürger abgeschafft und durch Anmeldebescheinigungen ersetzt, die in einem wesentlich kürzeren Verfahren ausgestellt werden können.

Vorzulegende Dokumente

Von Ihnen kann verlangt werden, Dokumente vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass Sie die in Kapitel 6 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

- Reisepass oder Personalausweis
Sie sollten in jedem Fall sicherstellen, dass Sie über einen **gültigen Personalausweis oder Reisepass** verfügen. Je nach Rechtsstellung müssen Sie möglicherweise ebenfalls nachweisen, dass Sie die Bedingungen erfüllen, die an das Aufenthaltsrecht für die Gruppe, der Sie angehören (z. B. *Arbeitnehmer, Studierender*) geknüpft sind.
- Arbeitnehmer
Arbeitnehmer müssen eine **Einstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder eine Beschäftigungsbescheinigung** vorlegen, nicht jedoch eine Lohn- oder Gehaltsabrechnung.
- Selbstständige
Selbstständige müssen den **Nachweis ihrer Selbstständigkeit** erbringen.
- Studierende
Studierende müssen folgende Dokumente vorlegen:
 - **Bescheinigung über die Einschreibung** bei einer anerkannten Einrichtung;
 - **Bescheinigung über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz**;
 - **Erklärung** oder ein gleichwertiges Mittel ihrer Wahl zum Nachweis, **dass sie über ausreichende Existenzmittel verfügen**, so dass sie keine Sozialhilfeleistungen des EU-Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.
- Andere
Andere nicht erwerbstätige Personen müssen **nachweisen**, dass sie über einen **umfassenden Krankenversicherungsschutz** und **ausreichende Existenzmittel** verfügen, so dass sie keine Sozialhilfeleistungen des EU-Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.

Was sind ausreichende Existenzmittel?

Die EU-Länder können für die Existenzmittel keinen festen Betrag festlegen, den sie als „ausreichend“ betrachten.

EU-Bürger verfügen über ausreichende Existenzmittel, wenn diese über dem Schwellenbetrag liegen, unter dem der EU-Aufnahmemitgliedstaat Sozialhilfe (*oder die Mindestrente der Sozialversicherung*) gewährt.

Die nationalen Behörden müssen die persönliche Situation des jeweiligen EU-Bürgers berücksichtigen. Bei Bedarf können sie jedoch prüfen, ob und in welcher Höhe rechtmäßige Existenzmittel vorhanden und verfügbar sind. Von Dritten stammende Existenzmittel müssen anerkannt werden.

Und Familienangehörige?

Ihre **Familienangehörigen, die selbst EU-Bürger sind**, erhalten nach Vorlage der folgenden Dokumente ebenfalls eine **Anmeldebescheinigung**:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass;
- Ihre Anmeldebescheinigung oder, wenn kein Anmeldesystem besteht, ein anderer Nachweis über Ihren Aufenthalt im EU-Aufnahmemitgliedstaat;
- Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft mit Ihnen *und* ggf. der urkundliche Nachweis, dass sie von Ihnen Unterhalt beziehen.

Familienangehörige, die einen Anspruch darauf haben, dass ihnen die Einreise und der Aufenthalt erleichtert werden, müssen *außerdem* folgende Dokumente vorlegen:

- ein durch die zuständige Behörde des Ursprungslands ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie von Ihnen Unterhalt beziehen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben;
- der Nachweis schwerwiegender gesundheitlicher Gründe;
- der Nachweis über das Bestehen einer dauerhaften Beziehung mit Ihnen.

Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten

Wenn im EU-Land ernsthafte Zweifel an der Echtheit der von Ihnen vorlegten Dokumente bestehen, müssen Sie sie u. U. beglaubigen lassen. Suchen Sie zu diesem Zweck einen Rechtsanwalt, einen Notar oder Ihre Botschaft auf. In der Regel sind Beglaubigungen kostenpflichtig. Ist die zuständige Behörde des EU-Landes der Sprache nicht mächtig, in der Ihre Dokumente abgefasst sind, kann sie eine Übersetzung verlangen.

Die EU-Länder können die notwendigen Maßnahmen erlassen, um die durch die Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von **gefälschten Dokumenten** zu **verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen**.

Gebühren?

Die Ausstellung der Anmeldebescheinigung erfolgt **unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrags, der die Gebühr für die Ausstellung entsprechender Dokumente**, z. B. Personalausweise, **an Staatsangehörige nicht übersteigt**.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in **Artikel 8** der Richtlinie.

Familienangehörige, die keine EU-Bürger sind

Aufenthaltskarte

Familienangehörige, die selbst keine EU-Bürger sind, erhalten nach Vorlage der folgenden Dokumente eine **Aufenthaltskarte**, die sie klar als Familienangehörige eines EU-Bürgers ausweist:

- gültiger Reisepass;
- Ihre Anmeldebescheinigung oder, wenn kein Anmeldesystem besteht, ein anderer Nachweis über Ihren Aufenthalt im EU-Aufnahmemitgliedstaat;
- Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft mit Ihnen und ggf. urkundlicher Nachweis, dass sie von Ihnen Unterhalt beziehen.

Familienangehörige, die einen Anspruch darauf haben, dass ihnen die Einreise und der Aufenthalt erleichtert werden, müssen dieselben Dokumente vorlegen, die auch von EU-Bürgern verlangt werden, denen dieses Recht gewährt wird.

Fristen und Gültigkeit

Ihre Familienangehörigen, die selbst keine EU-Bürger sind, müssen **eine Aufenthaltskarte beantragen**, wenn sie einen Aufenthalt von über drei Monaten planen.

Die Frist für die Einreichung des Antrags muss mindestens drei Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen.

Die **Aufenthaltskarte wird spätestens sechs Monate nach Einreichung des Antrags ausgestellt** und gilt für fünf Jahre *(oder für Ihre geplante Aufenthaltsdauer, wenn diese weniger als fünf Jahre beträgt)* ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Sie muss als **eigenständiges Dokument** und nicht in Form eines Aufklebers im Reisepass ausgefertigt werden. Eine **Bescheinigung über die Einreichung des Antrags ist unverzüglich auszustellen**.

Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten

Genau wie für EU-Bürger gilt auch in diesem Fall: Wenn im EU-Land ernsthafte Zweifel an der Echtheit der von Ihnen vorlegten Dokumente bestehen, müssen Sie sie u. U. beglaubigen lassen. Suchen Sie zu diesem Zweck einen Rechtsanwalt, einen Notar oder Ihre Botschaft auf. In der Regel sind Beglaubigungen kostenpflichtig. Ist die zuständige Behörde des EU-Landes der Sprache nicht mächtig, in der Ihre Dokumente abgefasst sind, kann sie eine Übersetzung verlangen.

Die EU-Länder können die notwendigen Maßnahmen erlassen, um die durch die Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von **gefälschten Dokumenten** zu **verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen**.

Gebühren?

Die Ausstellung von Aufenthaltskarten erfolgt **unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrags, der die Gebühr für die Ausstellung entsprechender Dokumente an Staatsangehörige nicht übersteigt.**

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den **Artikeln 9 bis 11** der Richtlinie.

Sanktionen

Und wenn Sie die Verwaltungsvorgaben nicht erfüllen...?

Was geschieht, wenn Sie der Pflicht zur Beantragung eines Dokuments nicht nachkommen?

Wenn Sie oder Ihre Familienangehörigen **sich nicht vorschriftsgemäß anmelden oder eine Aufenthaltskarte beantragen**, kann dies mit **verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen** geahndet werden. EU-Länder können dies mit denselben Sanktionen ahnden, die sie auch gegen ihre eigenen Staatsangehörigen verhängen, die ihren Personalausweis nicht mit sich führen.

Eine Ausweisung allein wegen der Nichterfüllung dieser Pflicht ist jedoch in jedem Fall unzulässig.

Können Sie verpflichtet werden, die Dokumente mit sich zu führen?

EU-Länder können vorschreiben, dass fremde Staatsangehörige ihre Anmeldebescheinigung oder Aufenthaltskarte stets mit sich führen müssen, und können Kontrollen durchführen. Allerdings müssen sie dann auch von ihren eigenen Staatsangehörigen verlangen, dass sie jederzeit ihren Personalausweis bei sich tragen.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in **Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 3** der Richtlinie.



Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts

8

Kapitel

Was ist erforderlich, um Ihr Aufenthaltsrecht aufrechtzuerhalten?

Wie erhalten Sie Ihr Aufenthaltsrecht aufrecht?

Sie und Ihre Familienangehörigen sind aufenthaltsberechtigt, solange die hierfür geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Das heißt, Sie können Ihr Aufenthaltsrecht verlieren, wenn Sie nicht mehr erwerbstätig sind oder den Erwerbstätigenstatus verlieren oder wenn Sie Ihr Studium beenden und nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, um Ihren Aufenthalt zu finanzieren.

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen kann Ihr Aufenthaltsrecht gefährden

Wenn Ihr Aufenthaltsrecht davon abhängt, dass Sie über ausreichende Existenzmittel verfügen, damit Sie während Ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des EU-Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen (*d.h. wenn Sie nicht erwerbstätig sind*), **kann Ihr Aufenthaltsrecht aufgehoben werden, wenn Sie die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch nehmen.**

Das bedeutet nicht, dass Sie keine Sozialhilfe beantragen dürfen, wenn Sie sie benötigen. Sie haben darauf unter denselben Voraussetzungen Anspruch wie Staatsangehörige des EU-Aufnahmemitgliedstaats.

Der EU-Aufnahmemitgliedstaat ist jedoch berechtigt, die Umstände Ihres Antrags zu untersuchen. So können die Behörden prüfen, ob es sich bei Ihrem Antrag auf Sozialhilfeleistungen um einen Fall vorübergehender Schwierigkeiten handelt. Dabei werden die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und der gewährte Sozialhilfebetrag berücksichtigt.

Wenn der EU-Aufnahmemitgliedstaat zu dem Schluss gelangt, dass Sie die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen haben, kann Ihre Ausweisung veranlasst werden. Allerdings **darf die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen in keinem Fall automatisch zu einer Ausweisung führen.**

Folgen der Ausweisung

Sollten Sie aus den genannten Gründen ausgewiesen werden, **darf** der EU-Aufnahmemitgliedstaat **kein** Einreiseverbot verfügen. Sie können jederzeit zurückkehren und Ihr Aufenthaltsrecht in Anspruch nehmen, wenn Sie die in Kapitel 6 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Ausnahmeregelung für Erwerbstätige

Personen, denen dieses Recht unabhängig von ausreichenden Existenzmitteln zusteht, wie Arbeitnehmer und Selbstständige, **dürfen nicht** ausgewiesen werden, weil sie Sozialleistungen erhalten.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in **Artikel 14** der Richtlinie.

Familienangehörige

Welche Auswirkungen ergeben sich für Familienangehörige, wenn der EU-Bürger sein Aufenthaltsrecht verliert?

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts von Familienangehörigen

Das Aufenthaltsrecht Ihrer Familienangehörigen wird unter bestimmten Bedingungen auch **im Falle Ihres Todes, bei Wegzug oder bei der Beendigung der familiären Beziehung** (*Scheidung, Aufhebung der Ehe oder Beendigung der eingetragenen Partnerschaft*) aufrechterhalten.

Da sich das **Aufenthaltsrecht Ihrer Familienangehörigen aus Ihrem Recht** auf Freizügigkeit und Aufenthalt ableitet und von ihm abhängt, haben Ihr Tod oder Wegzug oder die Beendigung der familiären Beziehung Auswirkungen auf die rechtliche Situation Ihrer Angehörigen im EU-Aufnahmemitgliedstaat.

Wenn einem Familienangehörigen das Recht auf Daueraufenthalt gewährt wurde (*siehe Kapitel 9*), wird es auch im Fall Ihres Todes, Wegzugs oder bei Beendigung der familiären Beziehung uneingeschränkt aufrechterhalten.

Auch hier hängt es für Ihre Familienangehörigen davon ab, ob sie selbst EU-Bürger sind oder nicht.

Familienangehörige sind selbst EU-Bürger

Sind Ihre Familienangehörigen selbst EU-Bürger, bleibt ihr Aufenthaltsrecht unberührt, sofern sie die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erfüllen (z. B. müssen sie insbesondere Arbeitnehmer oder Selbstständige sein oder Studierende oder

Nichterwerbstätige mit umfassendem Krankenversicherungsschutz und ausreichenden Existenzmitteln) oder sofern sie Familienangehörige eines EU-Bürgers sind, der diese Voraussetzungen erfüllt (z. B. ihnen Unterhalt gewährt).

Familienangehörige sind keine EU-Bürger

Sind Ihre Familienangehörigen selbst keine EU-Bürger, bleibt ihr Aufenthaltsrecht unberührt, sofern sie die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erfüllen oder Familienangehörige einer Person sind, die die Voraussetzungen erfüllt. **Darüber hinaus müssen sie entsprechend den Umständen bestimmte zusätzliche Bedingungen erfüllen, die nachstehend aufgeführt sind.**

Tod oder Wegzug des EU-Bürgers

Durch Ihren **Tod** verlieren Ihre Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, nicht ihr Aufenthaltsrecht, sofern sie sich vor Ihrem Tod mindestens ein Jahr lang als Ihre Familienangehörigen im EU-Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben.

Schulkinder und ihre Eltern

Im Falle Ihres **Wegzugs** bleibt das Aufenthaltsrecht Ihrer Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, grundsätzlich **nicht** erhalten. Ihr Wegzug oder Tod führt jedoch weder für Ihre Kinder noch für den Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich wahrnimmt, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, bis zum Abschluss der Ausbildung nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts, wenn die Kinder in einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sind.

Scheidung oder Beendigung der eingetragenen Partnerschaft

Ihre Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, können ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwerben, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens oder bis zur Beendigung der eingetragenen Partnerschaft mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im EU-Aufnahmemitgliedstaat.

Sorge- und Umgangsrecht für die Kinder des EU-Bürgers

Ihre Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, können ein eigenständiges Aufenthaltsrecht auch erwerben, wenn Ihrem Ehegatten oder Lebenspartner aufgrund einer Vereinbarung zwischen Ihnen oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für Ihre Kinder übertragen oder das Recht zum persönlichen Umgang mit Ihrem minderjährigen Kind zugesprochen wurde, sofern das Gericht zu der Auffassung gelangt ist, dass der Umgang ausschließlich im EU-Aufnahmemitgliedstaat erfolgen darf.

Im Falle des Rechts zum persönlichen Umgang mit einem minderjährigen Kind bleibt das Aufenthaltsrecht so lange erhalten, wie der Umgang für nötig erachtet wird.

Besonders schwierige Umstände

Die Familienangehörigen erwerben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht auch dann, wenn dies aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von häuslicher Gewalt während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den **Artikeln 12 und 13** der Richtlinie.

9 Recht auf Daueraufenthalt

Welche Rechte haben Sie nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren?

Recht auf Daueraufenthalt

Die Richtlinie sieht ein **Recht auf Daueraufenthalt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen vor.**

Erwerb durch EU-Bürger

Die einzige Voraussetzung für das Recht auf Daueraufenthalt ist, dass Sie sich **fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im EU-Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben. Dieses Recht wird Ihnen direkt durch EU-Recht gewährt.**

Verlust des uneingeschränkten Rechts?

Nachdem dieses Recht erworben wurde, ist es nicht an die in den Kapiteln 6 und 7 beschriebenen Bedingungen geknüpft. Sie können dieses Recht nur durch eine Abwesenheit, die zwei aufeinander folgende Jahre überschreitet, verlieren.

Zulässige Abwesenheiten

Die Kontinuität des Aufenthalts wird durch folgende Umstände **nicht** berührt:

- vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr;
- längere Abwesenheiten wegen der Erfüllung militärischer Pflichten;
- eine einzige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Niederkunft, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder berufliche Entsendung in ein anderes EU-Land oder einen Drittstaat.

Erwerb durch Familienangehörige

Auch Ihre Familienangehörigen erwerben das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie sich fünf Jahre lang rechtmäßig mit Ihnen im EU-Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben.

Familienangehörige, deren Aufenthaltsrecht im EU-Aufnahmemitgliedstaat bei Ihrem Tod, Wegzug oder bei Beendigung der familiären Beziehung aufrechterhalten wurde, können nach einem Aufenthalt von fünf Jahren ebenfalls ein eigenständiges Recht auf Daueraufenthalt erwerben.

Günstigere Behandlung für Arbeitnehmer und Selbstständige

Die Voraussetzungen, die Sie zum Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt erfüllen müssen, sind abhängig von Ihrer Rechtsstellung im EU-Aufnahmemitgliedstaat. Für einige Personengruppen ist eine **günstigere Behandlung** vorgesehen.

Als **Arbeitnehmer oder Selbstständiger** können Sie in folgenden drei Fällen unter bestimmten Voraussetzungen bereits **vor** Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren das Recht auf Daueraufenthalt erwerben:

1. Erreichen des Alters für Geltendmachung einer Altersrente oder Vorruhestand

Wenn Sie **im Rahmen einer Vorruhestandsregelung** aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder weil Sie das **Alter für die Geltendmachung einer Altersrente erreicht haben**, sofern:

- Sie in dem betreffenden Mitgliedstaat mindestens während der letzten *zwölf Monate* erwerbstätig waren und
- sich dort seit mindestens *drei Jahren* ununterbrochen aufgehalten haben.

Auch wenn bestimmte Kategorien von Selbstständigen nach den Rechtsvorschriften des EU-Aufnahmemitgliedstaats keinen Anspruch auf eine Altersrente haben, gilt die Altersvoraussetzung dennoch als erfüllt, wenn der Betreffende das 60. Lebensjahr vollendet hat.

2. Dauernde Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit im EU-Aufnahmemitgliedstaat infolge einer **dauernden Arbeitsunfähigkeit** aufgegeben haben, sofern:

- Sie sich dort seit mindestens *zwei Jahren* ununterbrochen aufgehalten haben.

Ist die Arbeitsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, entfällt die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer.

3. Grenzgänger

Wenn Sie **eine Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Land ausüben**, sofern:

- dies nach *drei Jahren* ununterbrochener Erwerbstätigkeit und ununterbrochenen Aufenthalts im EU-Aufnahmemitgliedstaat geschieht und
- Sie Ihren Wohnsitz im EU-Aufnahmemitgliedstaat beibehalten und *jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche* dorthin zurückkehren.

Für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt im EU-Aufnahmemitgliedstaat gelten in den ersten beiden Fällen die Zeiten der Erwerbstätigkeit in dem EU-Land, *in dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben*, als im EU-Aufnahmemitgliedstaat abgeleistet.

Familienangehörige

In den drei oben beschriebenen Fällen erwerben Ihre Familienangehörigen, die sich mit Ihnen im EU-Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, gleichzeitig mit Ihnen das Recht auf Daueraufenthalt.

Wenn Sie Arbeitnehmer oder Selbstständiger sind und **sterben, bevor Sie das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben**, können Ihre Familienangehörigen, die sich mit Ihnen im EU-Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben, das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, sofern:

- Sie sich zum Zeitpunkt Ihres Todes seit *zwei Jahren* ununterbrochen im EU-Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben oder
- der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit war oder
- Ihr überlebender Ehegatte die Staatsangehörigkeit dieses EU-Landes durch Eheschließung mit Ihnen verloren hat.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den **Artikeln 16 und 17** der Richtlinie.

Verwaltungsaufgaben

Was benötigen Sie, um Ihr Recht auf Daueraufenthalt nachzuweisen?

Was für ein Dokument wird Ihnen ausgestellt?

Als Nachweis Ihres Rechts auf Daueraufenthalt als EU-Bürger erhalten Sie ein **Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts**, das **so bald wie möglich nach Antragstellung ausgestellt** werden muss. Sie sind zwar nicht verpflichtet, diese Bescheinigung zu beantragen, doch es kann zum Nachweis Ihrer Rechtsstellung als dauerhaft Aufenthaltsberechtigter nützlich sein.

Und Ihren Familienangehörigen?

Wenn Ihre **Familienangehörigen selbst EU-Bürger** sind, erhalten sie das gleiche Dokument wie Sie.

Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, müssen die Daueraufenthaltskarte vor Ablauf ihrer normalen Aufenthaltskarte beantragen. In der Regel wird sie **innen sechs Monaten nach Antragstellung** ausgestellt. Die Daueraufenthaltskarte ist automatisch alle zehn Jahre verlängerbar.

Sanktionen

Wenn Ihre Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, der Pflicht zur Beantragung einer Daueraufenthaltskarte nicht nachkommen, kann dies mit verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen geahndet werden. Eine Ausweisung allein wegen der Nichterfüllung dieser Pflicht ist jedoch unzulässig.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den **Artikeln 19 und 20** der Richtlinie.

10

Gleichbe-
handlung

Welche anderen Rechte haben Sie, wenn Sie zum Leben oder Arbeiten in ein anderes EU-Land umziehen?

Welche anderen Rechte haben Sie?

Wenn Sie zum Leben oder Arbeiten in ein anderes EU-Land umziehen, stehen Ihnen noch **etliche weitere Rechte zu, damit Sie Ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt konkret nutzen können.**

Gleichbehandlung

Das wichtigste dieser Rechte ist das **Recht auf Gleichbehandlung**. Gemäß Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist im Anwendungsbereich des EU-Rechts und unbeschadet besonderer Bestimmungen **jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten**.

Die Richtlinie erweitert dieses Recht auf Familienmitglieder; d. h. EU-Bürger und ihre Familienangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet des EU-Aufnahmemitgliedstaats aufhalten, genießen im Anwendungsbereich des Vertrags die **gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses EU-Landes**.

Vergünstigungen

Dank des Grundsatzes der Gleichbehandlung **haben Sie Anspruch auf die meisten Leistungen und Vergünstigungen** (insbesondere alle sozialen und steuerlichen Vergünstigungen), die der EU-Aufnahmemitgliedstaat seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt, u. a.:

Fahrtkostenzuschüsse

Wenn im EU-Aufnahmemitgliedstaat beispielsweise für Rentner oder kinderreiche Familien **subventionierte Fahrausweise** erhältlich sind, haben auch Sie Anspruch darauf, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Anmelde- und Schul-/Studiengebühren

Sie haben unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörige des EU-Aufnahmemitgliedstaats Anspruch auf **Zugang zu Bildung** (d. h. es dürfen von Ihnen keine Anmelde- oder Schul-/Studiengebühren verlangt werden, wenn für Staatsangehörige Gebührenfreiheit herrscht; ebenso sind Quoten für EU-Bürger unzulässig, mit denen ein bevorzugter Zugang zum Bildungssystem für Staatsangehörige des betreffenden EU-Landes sichergestellt werden soll).

Sozialhilfe

Sie haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf **Sozialhilfe** wie Staatsangehörige des EU-Aufnahmemitgliedstaats.

Gibt es im EU-Aufnahmemitgliedstaat **Sonderleistungen für einkommensschwache Familien als Zuschuss zu ihren Wohnkosten**, so können auch Sie diese Leistungen beantragen und werden genauso behandelt wie die Staatsangehörigen des betreffenden Landes.

Ausnahme: Zugang zu Sozialhilfe in den ersten drei Monaten

Eine wichtige Ausnahme besteht darin, dass die **EU-Länder beschließen können**, Ihnen und Ihren Familienangehörigen **in den ersten drei Monaten des Aufenthalts** (Arbeitsuchenden *auch für einen längeren Zeitraum*) **keinen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren**, dies jedoch nur, wenn Sie weder Arbeitnehmer noch Selbstständiger sind.

Ausnahme: Studienbeihilfen

Die EU-Länder können auch einem bestimmten Personenkreis Studienbeihilfen in Form von Stipendien oder Studiendarlehen **verweigern** (Personen, die weder Arbeitnehmer noch Selbstständige sind, noch zu den Personen gehören, die diese Rechtsstellung behalten, noch Familienangehörige solcher Personen). Die Beihilfe muss Ihnen jedoch gewährt werden, wenn Sie bereits das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Ihre Familienangehörigen sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit **berechtigt**, im EU-Aufnahmemitgliedstaat **eine abhängige oder selbstständige Beschäftigung aufzunehmen**. Dabei ist es unerheblich, ob Sie im EU-Aufnahmemitgliedstaat erwerbstätig sind, studieren oder sich einfach dort aufhalten – Ihre Familienangehörigen benötigen für die Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit dieselben Unterlagen wie Staatsangehörige.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den **Artikeln 23 und 24** der Richtlinie.

Beschränkungen

Aus welchen Gründen können EU-Länder die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht einschränken?

Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

EU-Länder sind zu Beschränkungen berechtigt, sofern dies aus Gründen der **öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit** gerechtfertigt ist.

Beschränkungen wie Einreiseverweigerungen, Aufenthaltsverbote oder Ausweisungen müssen den in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und Bestimmungen entsprechen.

Garantien

Die Richtlinie sieht wichtige Garantien vor, um eine korrekte Anwendung dieser Beschränkungen durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Verhältnismäßigkeit

Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergriffen werden,

- müssen **verhältnismäßig** sein (*die Ausweisung ist ein sehr schwerwiegender Eingriff in das Leben eines Menschen und muss daher in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit stehen*) und
- dürfen **ausschließlich auf das persönliche Verhalten** des Betroffenen **gestützt werden**. Das persönliche Verhalten muss eine **tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr** darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Weitere Garantien

Strafrechtliche Verurteilungen allein können Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt **nicht** ohne Weiteres begründen. Auch Generalprävention **darf nicht** Grundlage einer beschränkenden Maßnahme sein.

Die EU-Länder haben das Recht, sich über Ihr Vorleben in strafrechtlicher Hinsicht zu informieren, dürfen jedoch von Ihnen kein entsprechendes Dokument oder polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

Berücksichtigte Faktoren

Bevor das EU-Aufnahmeland eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit **verfügt**, berücksichtigt es insbesondere:

- die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Hoheitsgebiet,
- sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage,
- seine soziale und kulturelle Integration im EU-Aufnahmemitgliedstaat und
- das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat.

Verstärkter Schutz für dauerhaft Aufenthaltsberechtigte und Minderjährige

EU-Bürger und ihre Familienangehörigen, die ein **Recht auf Daueraufenthalt** besitzen, **genießen verstärkten Schutz vor Ausweisung**, da sie nur aus **schwerwiegenden** Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgewiesen werden können.

Bei EU-Bürgern, die sich **in den letzten zehn Jahren** im EU-Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben oder **minderjährig** (*d. h. unter 18 Jahre alt*) sind, kann die Ausweisung nur auf **zwingenden** Gründen der öffentlichen Sicherheit beruhen (*bei Minderjährigen kann die Ausweisung auch gerechtfertigt sein, wenn sie zum Wohl des Kindes notwendig ist*).

Öffentliche Gesundheit

Zur Rechtfertigung von Maßnahmen zur Beschränkung der Freizügigkeit, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit vorgesehen werden, können **nur besonders schwere, durch Infektionserreger verursachte Krankheiten** angeführt werden. Wenn ernsthafte Anhaltspunkte vorliegen, kann binnen drei Monaten nach Ihrer Einreise von Ihnen verlangt werden, sich einer kostenlosen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Krankheiten, die nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise auftreten, stellen keinesfalls einen Ausweisungsgrund dar.

Verfahrensgarantien

EU-Bürger und ihre Familienangehörigen sind auch durch folgende **Verfahrensgarantien** geschützt.

Schriftliche Mitteilung und Rechtsbehelf

Entscheidungen über **Ausweisungen oder Verweigerung der Einreise** müssen:

- **schriftlich** und in einer Weise **mitgeteilt werden**, dass der Betreffende deren **Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann**;
- **genaue und umfassende Informationen zu den Gründen** beinhalten, die der betreffenden Entscheidung zugrunde liegen;
- Informationen darüber beinhalten, **bei welchem Gericht oder bei welcher Verwaltungsbehörde** der Betreffende einen **Rechtsbehelf** einlegen kann und **innerhalb welcher Frist der Rechtsbehelf einzulegen ist**.

Zugang zu Rechtsmitteln

Gegen eine Entscheidung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit **müssen die Betroffenen einen Rechtsbehelf bei einem Gericht und gegebenenfalls bei einer Behörde einlegen können**. In diesen Verfahren sind die **Rechtmäßigkeit der Entscheidung sowie die Tatsachen und die Umstände**, auf denen die Entscheidung beruht, zu überprüfen.

Wird neben dem Rechtsbehelf auch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, um die Vollstreckung dieser Entscheidung auszusetzen, so **darf** die Abschiebung aus dem Hoheitsgebiet in der Regel **nicht** erfolgen, solange nicht über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden wurde.

Ausweisung als Nebenstrafe zu einer Freiheitsstrafe

Eine Ausweisungsverfügung kann als Strafe oder Nebenstrafe zu einer Freiheitsstrafe erlassen werden. Wird eine Verfügung zu diesem Zweck erlassen, aber erst mehr als zwei Jahre nach ihrem Erlass vollstreckt, so **muss das EU-Aufnahmeland**:

- vor der Ausweisung **überprüfen, ob von dem Betreffenden eine gegenwärtige und tatsächliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit ausgeht**;
- vor der Ausweisung des Betreffenden oder seiner Familienangehörigen **beurteilen, ob eine materielle Änderung der Umstände eingetreten ist**.

Aufenthaltsverbot

Gegen EU-Bürger und ihre Familienangehörigen kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ein Aufenthaltsverbot verhängt werden. Diese können jedoch nach einem angemessenen Zeitraum, in jedem Fall aber drei Jahre nach Vollstreckung des endgültigen Aufenthaltsverbots, **die Aufhebung des Aufenthaltsverbots beantragen**.

Rechtsmissbrauch und Betrug

Die EU-Länder können die notwendigen Maßnahmen erlassen, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von **Rechtsmissbrauch oder Betrug – wie Scheinehen oder gefälschte Dokumente** – zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen.

Wo kann ich Näheres dazu finden?

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in **Kapitel VI (Artikel 27 bis 33) und Artikel 35** der Richtlinie.



© iStockphoto.com

Übergangsregelungen für Arbeitnehmer

12

Kapitel

Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern

EU-Länder können den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten für Staatsangehörige der Länder, die der EU in den Jahren **2004 und 2007** beigetreten sind, beschränken. Die Übergangsregelungen gestatten es ihnen nämlich, das EU-Recht auf Freizügigkeit von Arbeitnehmern, das den freien Zugang zur Beschäftigung gewährleistet, nicht sofort anzuwenden. Stattdessen können einzelstaatliche Vorschriften gelten.

Infolgedessen können Arbeitnehmer aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn bis spätestens 30. April 2011 sowie Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien bis spätestens 31. Dezember 2013 verpflichtet werden, für die Arbeitsaufnahme in einem der anderen EU-Länder eine Arbeitserlaubnis einzuholen.

Als weitere Folge können EU-Länder auch von einigen spezifischen Vorschriften zum Aufenthaltsrecht von EU-Arbeitnehmern abweichen, jedoch nur in Fällen, in denen dies erforderlich ist. Beispielsweise kann ein EU-Land, in dem die Anmeldung bei den zuständigen Behörden für Aufenthaltszeiträume von mehr als drei Monaten vorgeschrieben ist, Arbeitnehmer aus den vorstehend genannten Ländern, die eine Arbeitserlaubnis benötigen, dazu auffordern, diese Arbeitserlaubnis zusätzlich zur Einstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder der Beschäftigungsbescheinigung vorzulegen.

Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen darüber, ob das EU-Land, in dem Sie arbeiten möchten, den Zugang zu seinem Arbeitsmarkt beschränkt hat, oder über die dortigen Lebens- und Arbeitsbedingungen finden Sie auf der offiziellen Website <http://ec.europa.eu/eures>, die **umfassende Informationen zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern** enthält.

Weitere Informationen finden Sie im **Leitfaden der Kommission zum Thema „Arbeiten in einem anderen EU-Land“** der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, der unter

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=25&langId=de&pubId=215&type=2&furtherPubs=yes> zum Download bereitsteht.



Wahrnehmung Ihrer Rechte

13

Kapitel

Wo finde ich weitere Informationen?

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich der Ansicht bin, dass meine Rechte nicht gewahrt wurden?

Wo finde ich kostenlose Informationen?

Weitere Informationen über Ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt finden Sie im Online-Informationsportal der Europäischen Kommission, **Europa für Sie**:

<http://ec.europa.eu/youreurope>

Eine weitere nützliche Informationsquelle zum Thema ist die Website der **Generaldirektion Justiz** der Europäischen Kommission unter

http://ec.europa.eu/about/ds_de.htm

Zugang zum EU-Recht allgemein und zu den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit erhalten Sie über das Online-Portal der Europäischen Kommission, **EUR-Lex**, unter

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Sie fühlen sich in Ihren Rechten verletzt?

Wenn Sie glauben, dass **Ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt verletzt wurde**, sollten Sie Rechtsbehelf bei den zuständigen nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden

einlegen. Bitte beachten Sie, dass die nationalen Gerichte die einzigen Organe sind, die die Leistung von Schadenersatz veranlassen oder andere Einrichtungen anweisen können, Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Bitten Sie einen Rechtsanwalt vor Ort um Unterstützung.

Der „**Wegweiserdienst für die Bürger**“ steht europaweit zur Verfügung und bietet Ihnen Informationen und Ratschläge zu Ihren Rechten in der Europäischen Union, die auf Ihren speziellen Fall zugeschnitten sind. Ihre Fragen werden kostenlos und in allen Amtssprachen der Europäischen Union innerhalb von acht Kalendertagen beantwortet. Weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/citizensrights>

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihr Problem auf der **fehlerhaften Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften sowie des EU-Rechts durch einzelstaatliche öffentliche Stellen** beruht, können Sie sich an **SOLVIT** wenden, ein Online-Netzwerk zur Problemlösung, in dem die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um Probleme außergerichtlich zu lösen. Weitere Informationen finden Sie unter

<http://ec.europa.eu/solvit>

Wenn Sie glauben, dass Ihre EU-Rechte nicht beachtet wurden und die obengenannten Rechtsmittel bereits ausgeschöpft sind, können Sie unter

http://ec.europa.eu/community_law/your_rights/your_rights_forms_de.htm

eine **Beschwerde bei der Europäischen Kommission** einreichen.

Sie sind außerdem berechtigt, eine **Petition an das Europäische Parlament zu richten**. Rufen Sie zu diesem Zweck die folgende Website auf:

www.europarl.europa.eu/parliament/public/staticDisplay.do?id=49&language=DE



DE

ISBN 978-92-79-15762-2



9 789279 157622